

Diese Ordnung regelt die Zahlungen der Vereine an den Kreissportbund Lüneburg e.V. (KSB).

1. Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen

1.1 Auf dem 42. Kreissporttag am 06.07.2012 wurden folgende Beiträge beschlossen:

bis 14 Jahre = 1,20 €	bis 18 Jahre = 1,70 €	über 18 Jahre = 2,20 €
-----------------------	-----------------------	------------------------

Der Kreissporttag beschließt grundsätzlich nur über die Abgaben an den Kreissportbund.

Auf Beschluss des Kreissporttages können sonstige finanzielle Leistungen erhoben werden.

Abgaben an die übergeordneten Verbände werden als durchlaufende Beträge zur Weiterleitung erhoben. Beschlüsse des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) finden grundsätzlich Anwendung.

1.2 Pauschale für die KSB-Nachrichten:

Die KSB-Nachrichten werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Derzeitige Pauschale 10,- €/Jahr. Für Zusendung in Papierform können entstehende Druck- und Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

1.3 Festgelegte Termine für die Erhebung der Beiträge :

a) Der Jahresbeitrag wird jeweils zur Hälfte zum 15.04. und 15.07. erhoben.

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Bestandserhebung zum 01.01. des laufenden Jahres.

b) Festgelegter Termin für die Erhebung der Pauschale ist der 15.04. eines Jahres. Gleiches gilt für alle anderen Zahlungen.

c) Die Beiträge und sonstigen Zahlungen werden vom KSB im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Vereine sind verpflichtet dem KSB eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

1.4 Zur Zahlung ergehen keine Einzelaufforderungen. Die Höhe der Beträge ist den KSB-Nachrichten zu entnehmen.

1.5 Für Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht vollständig bis zum 30.09. des Jahres nachgekommen sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht auf dem Kreissporttag.

2. Gebühren

- | | | |
|------|--|--|
| 2.1 | Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. § 8 b) bis d) der Satzung sind folgende Ordnungsgelder zu entrichten: | |
| 2.2 | Bei Nichteinhaltung der Termine für die Abgabe | |
| | a) der Bestandserhebung | € 25,00 |
| | b) des Nachweises kommunaler Übungsmittel | € 10,00 |
| | c) Sonstige Meldungen | € 10,00 |
| 2.3. | Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Termine | € 10,00 |
| 2.4 | Gebühr verdoppelt sich, wenn auch nach Mahnung kein Eingang erfolgt | € 20,00 |
| 2.5 | Für nicht eingelöste Lastschriften | |
| | a) Aufschlag von 10 % auf die einzulösende Summe | |
| | b) jedoch mindestens | € 10,00 |
| 2.6 | Für Nichtteilnahme am Kreissporttag | € 25,00 |
| 2.7 | Keine oder verspätete Rückgabe der Verwendungsnachweise für nebenamtliche Übungsleiter/innen mit Lizenz (LSB) zu den festgesetzten Terminen sowie bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben. | Kein Zuschuss, kein Übertrag auf das folgende Quartal |
| 2.8 | Keine oder verspätete Rückgabe der Verwendungsnachweise für Übungsleiter/innen mit und ohne Lizenz (kommunale ÜL-Mittel) zu den festgesetzten Terminen sowie bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben im Verwendungsnachweis. | Kein Zuschuss, im folgenden Jahr, Rückforderung der entsprechenden Beträge |
| 2.9 | Keine Vorlage der Verwendungsnachweise für bewilligte und zweckgebundene Fördermittel. | Die bewilligten Mittel werden zurückgefordert |
| 2.10 | Aus- und Fortbildung: Die Teilnahmegebühren und anfallende Kosten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. | |

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 08.11.2011 in Kraft.